

Tierökologische Potential- untersuchung

zum Bebauungsplan

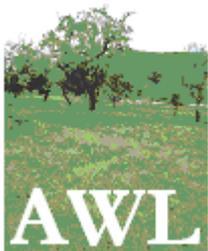
„Wohnen am Park“

im Gebiet der

Stadt Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

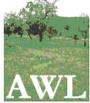
Planung+Umwelt
Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch
Felix-Dahn-Straße 6
70597 Stuttgart



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Januar 2014



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	3
3.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	5
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	6
4.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	6

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet	3
2	Wohnhaus mit dichtem Efeubewuchs	4
3	Westlicher Rand des Plangebiets	4
4	Grünfläche nordöstlich der Gebäude	4
5	hochwüchsige Bäume ohne Höhlen	4

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Wohnen am Park“ möchte die Stadt Bad Rappenau eine mit zwei älteren Wohngebäuden überbaute Fläche im Kurbereich für eine neu projektierte Wohnanlage bereitstellen. Die relativ kleine Fläche liegt zwischen der Salinenstraße und dem Kurpark und wird seitlich von zwei fußläufigen Wegen flankiert.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine tierökologische Potentialuntersuchung (TP) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der Habitatstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Vogelarten und national geschützte Arten. Durch die TP wird der Inhalt einer vertieften Artenschutzrechtlichen Prüfung, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die TP wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (**Abb. 1**) entspricht dem Plangebiet und einer angrenzenden Zone, in der die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Fauna einwirken können. Die Breite der das Plangebiet umgebenden Zone wurde in Abhängigkeit von der Wertigkeit der vorhandenen Strukturen gewählt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit zentralem Plangebiet (farbig, weiß umrandet)

Das Plangebiet wird von zwei Wohnhäusern (Abb. 2 und 3) eingenommen, von denen eines dicht mit Efeu (*Hedera helix*) bewachsen ist (Abb. 2), das mehreren Vogelarten Nistgelegenheiten und Nahrung in Form seiner Beeren bietet. Die Gebäude weisen keine auffälligen Strukturen auf, die Quartier von Fledermäusen besonders geeignet erscheinen. Die umgebende Grünfläche enthält einige hochwüchsige Bäume (Eschen) sowie verschiedene Ziersträucher. Ein genaues Absuchen der Bäume im unbelaubten Zustand ergab, dass keine Höhlen vorhanden sind, die Habitatfunktionen erfüllen könnten. Der Unterwuchs wird als kurzschüriger Zierrasen unterhalten.



Abb. 2: Wohnhaus mit dichtem Efeubewuchs



Abb. 3: Westlicher Rand des Plangebiets



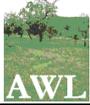
Abb. 4: Grünfläche nordöstlich der Gebäude



Abb. 5: hochwüchsige Bäume ohne Höhlen

Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt mehrere strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die sich wie folgt zusammenstellen lassen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen temporäre Kleingewässer, dauerhafte Still- oder Fließgewässer, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.



- Fehlende Altbäume (die vorhandenen Bäume sind trotz ihrer Größe zu jung, um tierökologisch wichtige Strukturen wie Höhlen und abgestorbene Äste aufzuweisen): sie sind für die Larvalentwicklung verschiedener xylobionter Käferarten unverzichtbar.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.

Als Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets, welche die vorhandene Fauna beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich beeinflussen, sind zu nennen:

- Häufige visuelle Störungen der Vogelfauna durch Fußgänger und Besucher des nahe gelegenen Solebades im Bereich der Straßen und Wege
- In geringem Umfang Störwirkungen durch den Kfz-Verkehr der Salinenstraße
- freilaufende Katzen aus dem umgebenden Siedlungsbereich üben einen permanenten Verfolgungsdruck auf die Vogelbestände aus, indem gelegentlich Individuen (v. a. unerfahrene Jungvögel) erbeutet werden
- intensive Pflege der Zierrasenfläche

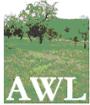
3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel verschiedene Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Streng und europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der ungeeigneten Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Sollten im Zuge der Erdarbeiten Teile der Gehölzbestände erst zu Beginn der Brutperiode entfernt bzw. gerodet werden, so können Eigelege von strauch- oder baumbrütenden Vogelarten zerstört werden und somit Tierverluste auftreten. Zu beachten ist dabei, dass die Brutaktivität vieler Vogelarten jahreszeitlich immer früher (März) einsetzt. Derartige Tierverluste können jedoch vermieden werden, indem die Arbeiten vor der Revierabgrenzung oder spätestens vor Beginn der Brutaktivitäten abgeschlossen werden.

Die Anwesenheit von Menschen im Rahmen von Bauaktivitäten stellt eine visuelle Störung der vorhandenen Vögel dar und diese zum Brutverzicht bzw. zur Abwanderung veranlassen. Zusätzlich gehen von den eingesetzten Baumaschinen Lärmimmissionen in das angrenzende Gehölz der Gärten und des Kurparks aus. Diese Faktoren sollten jedoch auf die Bestände der Vogelarten keinen nachhaltigen Einfluss haben, da diese bereits signifikanten Vorbelastungen (s. o.) ausgesetzt sind.



3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fauna durch etwaige Verluste von Freiflächen mit Gehölzbeständen treten in der Summe nicht auf, eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der vorhandenen Tierpopulationen zeichnet sich nicht ab.

3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben wird die Zahl der menschlichen Kontakt- und damit einhergehenden Störungshäufigkeit der Vogelfauna nicht in signifikanter Weise erhöht, eine Verschlechterung der Bestandssituationen von Tierarten ist nicht zu erwarten.

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

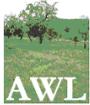
Im Rahmen von 2 Begehungen am 07.03.2013 und am 10.01.2014 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitataignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung. Bei der Habitatbewertung standen als planungsrelevante Artengruppen im Mittelpunkt:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten,
- national streng und besonders geschützte Arten

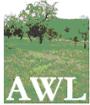
Zielarten (nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg) für den betreffenden Raum sind durchweg den national streng und besonders geschützten Arten zuzuordnen.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer existieren) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	1. Brutvorkommen von mehreren Vogelarten müssen für das Untersuchungsgebiet (UG) als sicher gelten. Dies bezieht sich auf Arten, die ihre Nester in der mit Efeu bewachsenen Hauswand, in Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern anlegen, sowie für Arten, die in Gebäudenischen brüten. Vorkommen von Höhlenbrütern sind auszuschließen. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen ist nur mit dem Vorkommen weniger siedlungstypischer, allgemein häufiger Vogelarten in geringer Individuendichte zu rechnen.



		<p>2. Durch die Rodung von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Sollten diese Arbeiten während der Brutperiode erbracht werden, so können außerdem Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich die möglichen Beeinträchtigungen ohne differenzierte Kenntnisse klar abzeichnen.</p> <p>Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden. Letzteres trifft auch für Gebäude zu, die ebenfalls außerhalb der Brutzeit abgebrochen werden sollten.</p> <p>Durch die Anpflanzung neuer Gehölze (insbesondere von kompaktwüchsigen Säuleneiben u. ä.) können günstige Nistgelegenheiten angeboten werden. Der mögliche Verlust von Gebäudenischen durch Abbrucharbeiten kann durch die Ausbringung von Nistkästen (Höhlen, Halbhöhlen, Baumläuferkästen) wirkungsvoll kompensiert werden.</p>
Art/Artengruppe nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten	nein	<p>1. Vorkommen der angeführten Artengruppen im UG sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht möglich.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.</p>
Art/Artengruppe	Beeinträchtigung	Begründung
Art/Artengruppe nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermausquartiere sind aufgrund ungeeigneter Strukturen der beiden Gebäude sowie fehlender Höhlen in den Großbäumen auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Eine Untersuchung von Amphibien für eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im UG fehlen essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere dienen können. Eine vorhandene Mauer ist aus den oben dargestellten Gründen als Habitat völlig ungeeignet.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Eine Untersuchung von Reptilienarten für eine Artenschutzrecht-</p>



		liche Prüfung ist nicht erforderlich.
Käferarten	nein	1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Eine Untersuchung von Käfern für eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.
National geschützte Arten		
streng geschützte Arten: Insekten, Spinnen, Weichtiere	nein	1. Für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Tierarten sind Vorkommen im UG auszuschließen, da diese keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden. Die Gründe hierfür liegen im Fehlen geeigneter Habitatstrukturen oder naturräumlichen Restriktionen. 2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich streng geschützter Arten werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Eine Untersuchung für eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.
Art/Artengruppe	Beeinträchtigung	Begründung
besonders geschützte Arten: Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Weichtiere	nein	1. Für die besonders geschützten Tierarten sind Vorkommen im UG auszuschließen, da diese keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden. Die Gründe hierfür liegen im Fehlen geeigneter Habitatstrukturen oder naturräumlichen Restriktionen. 2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich besonders geschützter Arten werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Eine Untersuchung für eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)

Obersulm, 20.01.2014